

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Landesverband Hessen

Satzung

Stand 03.04.2019

I. Name , Sitz , Zweck

§ 1

Der Landesverband Hessen der Gewerkschaft der Sozialverwaltung ist der Zusammenschluß der aktiven und ehemaligen Bediensteten der Sozialverwaltung oder ähnlicher Verwaltungen und deren Hinterbliebenen.

Der Landesverband Hessen der Gewerkschaft der Sozialverwaltung – im folgenden Landesverband genannt – steht vorbehaltlos zum demokratischen Staatsgedanken. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht als für sich verbindlich an.

§ 2

Der Landesverband hat seinen Sitz am Dienort seines Vorsitzenden.

§ 3

Der Landesverband bezweckt die Vertretung und Förderung der rechtlichen und beruflichen Belange seiner Mitglieder, insbesondere auch durch den Abschluß von Tarifverträgen

Im Rahmen der beruflichen Belange vertritt er auch die Interessen seiner Mitglieder bei allen Maßnahmen, die den Verwaltungsablauf in der Sozialverwaltung berühren.

§ 4

Der Landesverband erkennt die Satzung der Gewerkschaft der Sozialverwaltung im Deutschen Beamtenbund und des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Hessen e.V. an und erwirbt die Mitgliedschaft in diesen Verbänden.

Die Mitglieder des Landesverbandes erwerben damit die mittelbare Mitgliedschaft in diesen Verbänden

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 5

Angehörige der in §1 aufgeführten Personengruppen können jederzeit freiwillig ihren Beitritt erklären. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des jeweiligen Ortsverbandes mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

§ 7

Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluß eines Monats erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 8

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand des jeweiligen Ortsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner zu der Sitzung erschienenen Mitglieder. Gegen den Ausschluß kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe an den Ausgeschlossenen der Landesvorstand angerufen werden, der mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Rechtsweg gegen den Ausschluß ist nicht zulässig.

§ 9

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Landesverband.

§ 10

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung sowie satzungsgemäß gefaßte Beschlüsse und Richtlinien des Landesverbandes zu beachten.
2. den Vorstand über für den Zweck des Landesverbandes wichtige Vorgänge laufend zu unterrichten.
3. den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 11

Die Mitglieder sind in Ortsverbänden zusammengeschlossen. Am Sitz jeder Dienststelle kann ein Ortsverband gebildet werden, sofern er mindestens sieben Mitglieder umfaßt.

Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen einen Ortsverbandsvorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertreter bestehen muß und außerdem einen Schriftführer, einen Kassenverwalter und weitere Beisitzer umfassen kann. Die Wahl soll mindestens jeweils binnen zwei Monaten vor dem ordentlichen Delegiertentag erfolgen. Die Gewählten sind dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes unverzüglich mitzuteilen.

Der Ortsverbandsvorsitzende vertritt den Ortsverband nach außen. Die Ortsverbände können im Rahmen der Verbandsaufgaben nur in örtlichen Angelegenheiten selbständig tätig werden, insbesondere durch Kontakt mit den örtlichen Personalräten. Im Übrigen sind sie unselbständige Gliederungen des Landesverbandes.

III. Organe

§ 12

Die Organe des Landesverbandes sind

- der Delegiertentag,
- der Vorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

§ 13

Der Delegiertentag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten und dem Vorstand.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der einzelnen Ortsverbände gewählt. Für je volle zehn Mitglieder kann der Ortsverband einen Delegierten entsenden.

Stichtag zur Ermittlung der Delegiertenzahl ist der 31.12. des Jahres vor dem Landesdelegiertentag. Die Zahl der Mitglieder zu diesem Zeitpunkt dient der Festlegung der Delegierten eines Ortsverbandes.

Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen und ist dem Präsidenten des Delegiertentages nachzuweisen.

§ 14

Der ordentliche Delegiertentag findet alle **fünf Jahre** statt. Es wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Darüber hinaus ist ein außerordentlicher Delegiertentag einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt und die Mehrheit seiner Mitglieder dem Antrag zustimmen. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Über ihn ist in einer Sitzung des Vorstandes zu entscheiden, die binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden stattfinden soll.

Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes einen außerordentlichen Delegiertentag einberufen.

Diese Einberufung muss binnen zwei Monaten nach Eingang des schriftlich zu stellenden und zu begründenden Antrages erfolgen.

§ 15

Der Delegiertentag hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über Satzungsänderungen
2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. Erteilung der Entlastung
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Fachbeisitzer aus dem Kreis der Mitglieder nach vorheriger Zustimmung der zu Wählenden.
6. Wahl der Rechnungsprüfer für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Delegiertentag
7. Erledigung von Anträgen und Beschwerden
8. Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
9. Beschlussfassung über den Ort des nächsten ordentlichen Delegiertentages
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vermögens

§16

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt der Delegiertentag mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen (§ 13 Abs.3) Delegierten erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft in einem Ortsverband bestimmt sich nach dem Beschäftigungsort.

§ 17

Wahlen erfolgen geheim. Mit Zustimmung aller Wahlberechtigten können Wahlen auch durch Handaufheben erfolgen. Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 18

Die Rechnungsprüfer sind Beauftragte des Delegiertentages. Sie haben die Haushalts- und Kassenführung des Vorstandes zu prüfen und dem Delegiertentag hierüber Bericht zu erstatten. Für den Ersatz ihrer Reisekosten gelten die für die Mitglieder des Vorstandes maßgeblichen Bestimmungen.

§ 19

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand und
2. den Beisitzern

Beisitzer sind

1. die Vorsitzenden der Ortsverbände
2. die Mitglieder des Landesverbandes, die dem Haupt- oder Bezirkspersonalrat angehören und
3. die Fachbeisitzer
 - a) ein Fachbeisitzer für Besoldungs-, Beamtenrecht und Tariffragen
 - b) ein Fachbeisitzer für Schwerbehindertenfragen
 - c) ein Fachbesitzer für Frauen- und Jugendfragen
 - d) Fachbeisitzer für Seniorenfragen

Soweit dem geschäftsführenden Vorstand bereits ein Fachmann der unter a) bis d) genannten Art angehört, bedarf es für dieses Fach nicht der Wahl eines Fachbeisitzers.

Der Vorstand kann einen Pressesprecher bestimmen, der dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

§ 20

Der Vorstand beschließt über

1. die Geschäftsordnung
2. die Höhe des Reisekostenersatzes für die Delegierten und für seine Mitglieder sowie
3. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Delegiertentag vorbehalten bleiben (§ 15 Ziff. 8)
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Landesvorstand für die Zeit bis zur nächsten Vorstandswahl einen Nachfolger aus seinem Kreis zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben wählen.

§ 21

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer und
4. dem Schatzmeister

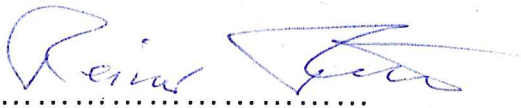
Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender. Mit dieser Maßgabe haben die Vorsitzenden die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 22

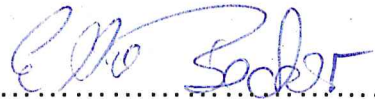
Die Bestimmungen über die Abwicklung des Geschäftsgangs, die Durchführung von Versammlungen, die Einrichtung und Obliegenheiten von Ausschüssen werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

§ 23

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertentag und von diesem nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Delegiertentag ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend bzw. vertreten (§ 13 Abs. 3) sind. Beim Fehlen der letztgenannten Voraussetzung ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, ein neuer Delegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



Reiner Peter
Vorsitzender



Elke Becker
Geschäftsführerin